

kein Abkomme. Die Wahl erfolgt in der Regel auf Lebenszeit; doch kann sie, wenn zeitweilig ein geeigneter Abkomme nicht vorhanden ist, auch auf kürzere Zeit erfolgen, um die Möglichkeit des Eintritts eines solchen offen zu halten. Das dem Curatorium angehörige Mitglied der Familie ist berechtigt, für zeitweilig oder dauernde Behinderung einen Stellvertreter zu ernennen, worüber jedoch zuvörderst eine Verständigung mit dem Curatorium ersucht werden soll;

4) Der jeweilige Superintendent der Superintendentur Leipzig I, bez. im Falle längerer Behinderung desselben dessen jeweiliger Stellvertreter.

§ 3. Die Verwaltung der Stiftung ist auf Grund eines Haushaltplanes zu führen, welcher im Entwurfe von dem Curatorium alljährlich dem Rathe innerhalb der von diesem der zu bestimmenden Frist zur Feststellung vorzulegen ist.

Auf die Rechnungslegung findet die Bestimmung in § 68, 2b der Revidirten Städte-Ordnung Anwendung.

2) Das Curatorium verwaltet das Stiftungsvermögen, sorgt für den richtigen Eingang der Einnahmen und hat die selbstständige Verfügung über die in seinem Haushaltplane im Ordinarium oder Extraordinarium bereit gestellten Mittel.

Es ist für die zweck- und verfassungsmäßige Verwendung derselben dem Rathe verantwortlich.

Durch eine Geschäfts-Ordnung — vergl. Punkt 6 — wird die Höhe der Ausgaben bestimmt, zu deren Verwendung entweder der Vorsitzende oder einzelne Deputirte ermächtigt sind oder es eines Plenarschlusses des Curatoriums bedarf und werden die erforderlichen Anordnungen wegen Einrichtung des Cassenwesens und der Buchführung getroffen. Zu Verwendungen aus dem Stammvermögen ist die Genehmigung des Rathes einzuholen.

Das Curatorium hat, dasern Ueberschreitungen des Etats nothwendig werden, die erforderlichen Nachverwilligungen rechtzeitig beim Rathe zu beantragen.

Das Curatorium hat den Entwurf zu der vom Rathe den Stadtverordneten vorzulegenden Rechnung dem Rathe nach dessen Anordnungen einzureichen.

Die Annahme von letztwilligen Zuwendungen oder Schenkungen an die Stiftung bedarf, wenn sie an Bedingungen geknüpft sind, welche eine Belastung der Gemeinde zur Folge haben können, der Genehmigung des Rathes und Zustimmung der Stadtverordneten. Ebenso ist, dasern über die Art ihrer Verwendung nicht Bestimmtes vorgeschrieben ist, und sie im Betriebe verwendet werden sollen, Genehmigung des Rathes einzuholen.

3) Das Curatorium schließt Verträge, welche sich lediglich auf den Betrieb der Anstalt beziehen und keine Ueberschreitung des Haushaltplanes herbeiführen, selbstständig und unter seinem Namen ab.

4) Es ist berechtigt, Prozesse einzugehen und Vergleiche abzuschließen, ohne der Genehmigung des Rathes zu bedürfen, dasern solche sich lediglich auf den Betrieb der Stiftung beziehen. Es ist aber verpflichtet, am Schlusse jeden Jahres dem Rathe Anzeige über die geführten Prozesse und abgeschlossenen Vergleiche zu machen.

Es ist ferner berechtigt, Erlasse zu bewilligen,

auch wenn dieselben die Höhe von 100 Mark übersteigen.

5) Das Curatorium hat den inneren und äußeren Betrieb der Stiftung und die ihr obliegende Erziehung in und außer der Anstalt, insonderheit auch die dabei beschäftigten Beamten und Angestellten zu überwachen und kann für die einzelnen Aufgaben besondere Deputirte ernennen.

6) Es stellt mit Genehmigung des Rathes eine Geschäftsordnung für sich und allgemein leitende Grundsätze für die Erziehung der Pflöglinge auf.

7) Es entwirft Instructionen für die Beamten und legt sie dem Rathsvorsitzenden zur Genehmigung und Zeichnung vor.

§ 4. Der in § 1 bezeichnete Zweck der Stiftung wird verfolgt theils

1) durch Gründung und Unterhaltung einer Anstalt, in welcher die Pflöglinge untergebracht sind, theils

2) durch Unterbringung der Pflöglinge in dafür sich eignenden Familien, nachdem sie aus der Anstalt entlassen worden sind. Wegen solcher Unterbringung kann die Anstalt das Armenamt angehen, diesem auch Vorschläge unterbreiten.

§ 5. *rc. rc.*

Leipzig, den 25. Mai 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(L.S.) Dr. Georgi.

Die Stadtverordneten.

(L.S.) Dr. Schill. Eichorius.

Nachdem die Frege-Stiftung für sittlich gefährdete Kinder zu Leipzig und das vorstehende Statut derselben vom 25. Mai 1898 vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern auf Grund von § 6a des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 genehmigt worden ist, wird zu dessen Bestätigung gegenwärtiges Decret ausgestellt.

Dresden, am 14. Juli 1898.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

(L.S.) v. Seydewitz. Göß.

Vorstehender Nachtrag vom 12. October 1898 zu § 26 des Ortsstatuts für die Stadt Leipzig wird hierdurch bestätigt und darüber gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Dresden, am 26. November 1898.

Ministerium des Innern.

(L.S.) v. Meßsch. Münckner.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gesuche um Allerhöchste Dispensation von der Vorschrift in § 6 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 neuerdings überhand genommen haben, weil die betreffenden Eltern auf die Nothwendigkeit der Abschließung eines Vertrags über die Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahme in die Schule, d. h. zu einem Zeitpunkte, wo es nach § 8 des erwähnten Gesetzes zu einem solchen Vertrage in der Regel bereits zu spät ist, aufmerksam geworden sind, nehmen wir Veranlassung, in der Anlage die einschlagenden Bestimmungen des erwähnten Gesetzes